



Regierungspräsidium Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz - Abteilung Umwelt
Umweltvollzug
D - 09105 Chemnitz

I.

Gegen Empfangsbestätigung

Fa.

Verzinkerei Plauen GmbH & Co. KG

vertreten durch den vertretungsberechtigten Gesellschafter

Auenstraße 42

08523 Plauen

Chemnitz 23.07.2007
Tel./Fax: (0371) 532 - 2641 / 27 2641
E-Mail: Karsten.Bubner@rpe.sachsen.de
Bearb.: Herr Bubner
Aktenzeichen: 6.1.4-8823-66-025.04
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung einer Schallschutzwand und Anpassung des Lärmimmissionswertes für den Nachtbetrieb

Antrag der Fa. Verzinkerei Plauen GmbH & Co. KG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 22.05.2007

Anlagen: Abdruck der Genehmigung
Satz Antragsunterlagen
Zahlungsaufforderung
Auszug aus dem 7. Sächsischen Kostenverzeichnis

A. Entscheidung

1. Der Fa. Verzinkerei Plauen GmbH & Co. KG, Auenstraße 42 in 08523 Plauen, vertreten durch die Verzinkerei Plauen Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Edmund Meiser und Herrn Dr. Ernst Wallis, wird auf ihren Antrag vom 22.05.2007 gemäß § 16 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie den Nrn. 3.9 und 3.10 jeweils Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Feuerverzinken, gelegen auf dem Flurstück Nr. 1735/2 der Flur und Gemarkung Plauen erteilt.

Freundlich • Sachlich • Kompetent
Gemeinsam für eine starke Region

Stand: 14.12.2004
Telefon: (0371) 532 - 0
Hausadresse: Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Homepage: www.rpe.sachsen.de

Telefax: (0371) 532 - 1929
E-Mail: post@rpe.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente



Gekennzeichnete
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen: mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Rößlerstraße,
Bushaltestelle P9 (Spinnereimaschinenbau))
Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr. 315 301 1370 BLZ: 850 503 00
IBAN: DE 82 8505 0300 3153 0113 70
BIC: OSD0 DE 31

2. Die in Nr. 1 genannte Änderung bezieht sich auf:

- a) die Errichtung einer Schallschutzwand und
- b) die Festlegung eines Lärmimmissionsgrenzwertes für den Nachtzeitraum (vgl. Abschnitt C Nr. 2).

3. Anordnung der Messung der Lärmimmissionen:

Spätestens drei Monate nach realisierter Änderung gemäß dieser Genehmigung sind die von der Gesamtanlage einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs ausgehenden Geräuschimmissionen bei voller Auslastung der Gesamtanlage durch eine nach § 26 BImSchG im Freistaat Sachsen bekannt gegebene Messstelle entsprechend den Messvorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an dem unter Abschnitt C Nr. 2 genannten Immissionsort die Lärmimmissionen zu ermitteln. Das Ergebnis soll für die von der gesamten Anlage ausgehenden Emissionen repräsentativ sein und entsprechende Betriebszustände mit Perioden höchster Emissionen erfassen.

Der Umfang der Bekanntgabe der Messstelle muss die zur Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Bereiche enthalten. Über den Umfang und die Durchführung der Messungen ist der Umweltfachbereich Plauen des Regierungspräsidiums Chemnitz mindestens 14 Tage vorher zu unterrichten. Der Messbericht ist dem Umweltfachbereich Plauen unverzüglich vorzulegen.

Die Abnahmemessungen dürfen nicht von dem Messinstitut durchgeführt werden, das in gleicher Sache bereits im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

- 4. Die Fertigstellung der Lärmschutzwand sowie die Installation der Schalldämpfer an den Lüftern an der Westfassade ist jeweils dem Regierungspräsidium Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 5. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern nicht in der Entscheidung (Abschnitt A) oder über die Nebenbestimmungen (Abschnitt C) etwas anderes geregelt ist.
- 6. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
- 7. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Lärmschutzwand nicht innerhalb von einem Jahr nach Eintritt der Bestandskraft dieser Genehmigung fertig gestellt ist.
- 8. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
- 9. Für diese Entscheidung werden Gebühren in Höhe von 1.115,00 € erhoben.

Diese sind gemäß beiliegender Zahlungsaufforderung fällig und unter Angabe des dort vermerkten Buchungskennzeichens zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

I. Anschreiben und Formulare mit Beschreibung

1. Anschreiben vom 29.05.2007 (1 Seite)
2. Deckblatt zum Antrag (1 Seite)
3. Formular 1.0 (Verzeichnis der Antragsunterlagen - 3 Seiten)
4. Formular 1.1 (Allgemeine Angaben - 4 Seiten)
5. Begründung zum Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung (1 Seite)
6. Formular 1.2 (Genehmigungsbestand der gesamten Anlage - 1 Seite)
7. Formular 2.1 (Betriebseinheiten - 1 Seite)
8. Anlagenbeschreibung (4 Seiten)
9. Formular 2.2/1 (Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä. - 1 Seite)
10. Formular 2.2/2 (Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen - 1 Seite)
11. Formular 4.3/1 (Schallquellen einschließlich innerbetrieblicher Fahrverkehr, Betriebszeiten, Bauhülle - 1 Seite)
12. Formular 4.3/2 (Angaben zum Standort der Anlage und zur Umgebung - 1 Seite)

II. Anlagen

1. Topographische Karte und Luftbild
2. Schallmessbericht vom 08.01.2007 (12 Seiten)
3. Bauantrag (22 Seiten)
4. Bauplanmappe

C. Nebenbestimmungen

1. Die Lärmschutzwand ist hinsichtlich der Abmessungen antragsgemäß (Länge mindestens 6,00 m, Höhe 7,50 m) und mit einer Masse von mehr als 10 kg/m² entsprechend den Vorgaben des Untersuchungsberichtes der Fa. Müller BBM GmbH vom 08.01.2007 gemäß den zugehörigen Bauunterlagen im Bereich des Tores an der Nordfassade der Halle zu errichten.
2. Der vom Anlagenbetrieb verursachte Beurteilungspegel am nächstgelegenen Immissionsort (Eckhaus Merkelstraße 14) darf nachts (22 bis 6 Uhr) den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nicht übersteigen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) übersteigen.

3. Das Hallentor an der Nordostfassade darf im Nachtzeitraum während des Betriebes der Verzinkerei nur geöffnet werden, wenn
 - die Lärmschutzwand gemäß Nr. 1 fertig gestellt ist und
 - die Hallenlüfter an der Westfassade entweder gar nicht oder mit Schalldämpfern mit einer Mindestdämpfung von 10 dB(A) betrieben werden.

D. Hinweise

1. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung zur Errichtung der Anlage ein.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
3. Die für die Gesamtanlage im Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 18.10.1993 festgesetzten reduzierten Immissionsrichtwerte für den Tagbereich gelten für alle Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage fort. Dies gilt auch für die reduzierten Immissionsrichtwerte nachts zur Betriebsgrenze mit dem Stahlbau und für die Kleingartenanlage am Elsterufer.

Bestehende Festlegungen anderer Bescheide bzw. öffentlich-rechtlicher Verträge gelten fort, sofern sie von der vorliegenden Genehmigung nicht geändert werden.

E. Begründung

I. Sachverhalt

Die Fa. Verzinkerei Plauen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Fa. Verzinkerei Plauen Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Edmund Meiser und Herrn Dr. Ernst Wallis, betreibt auf dem Flurstück Nr. 1735/2 der Flur und Gemarkung Plauen eine Anlage zum Feuerverzinken mit einer jährlichen Durchsatzleistung von ca. 35.500 Tonnen Rohgut pro Jahr.

Die Sanierung der Anlage wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 18.10.1993 immissionsschutzrechtlich genehmigt. In dieser Genehmigung ist unter anderem in Abschnitt C.I Nr. 5.2 ein reduzierter Lärmimmissionsgrenzwert für den Nachtbetrieb in Höhe von 42 dB(A) an der nächsten Wohnbebauung (Wohnhaus Merkelstraße 14) mit der Maßgabe festgelegt, dass andere Anlagen nachts an den Immissionsorten die gleichen Lärmpegel erzeugen können. Auf Grund der logarithmischen Addition der Schallpegel würde dann der Nacht-Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 45 dB(A) gemäß Nr. 6.1 Buchstabe c der TA Lärm nicht überschritten werden.

Mit Datum 21.12.2006 erging unter dem Aktenzeichen 6.1.4-8823:66-025.02 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Chemnitz für die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Entzinkungsanlage.

Mit einem dem Anschreiben vom 29.05.2007 beiliegenden Antrag, datiert auf den 22.05.2007, eingegangen im Regierungspräsidium Chemnitz am 30.05.2007, beantragte die genannte Betreiberin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der o. g. Anlage zum Feuerverzinken.

Beantragt wird:

- die Errichtung einer Lärmschutzwand am Tor der Nordfassade der Produktionshalle.
- Ausrüstung der beiden Heizlüfter an der Westfassade mit Schalldämpfern, die eine Minderung des Schallpegels um mindestens 10 dB(A) gewährleisten.
- Neufestlegung des Lärmimmissionswertes für die Nacht.

Beantragt wurde gleichzeitig der Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Stellungnahme der Stadtverwaltung Plauen liegt vor und wurde bei der Abfassung des Bescheides berücksichtigt.

Die fachliche Prüfung erfolgte durch den Umweltfachbereich des Regierungspräsidiums Chemnitz.

Der Standort der Anlage befindet sich im unbeplanten Innenbereich der Stadt Plauen. Ein Bebauungsplan für den Standort der geplanten Anlage liegt nicht vor.

Die Erschließung des Standortes bezüglich Verkehrsanbindung, Strom- und Gasversorgung sowie Wasser- und Abwasseranbindung ist gewährleistet.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Chemnitz für diese Genehmigung ergibt sich sachlich aus §§ 1 und 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und lfd. Nrn. 1.1.10 i. V. m. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 und § 2 Abs. 2 bis 4 ImSchZuVO sowie örtlich aus § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
2. Abschnitt A Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Die Anlage zum Feuerverzinken, die Gegenstand der vorliegenden Genehmigung ist, ist genehmigungsbedürftig gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), weil die Anlage den Nrn. 3.9 und 3.10 jeweils Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Des Weiteren ist die bezeichnete Anlage zum Feuerverzinken den Nrn. 3.8.2 und 3.9.1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Damit unterliegt sie auch den Bestimmungen dieser Vorschrift.

Für die Änderung dieser Anlage ist gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 5 i. V. m. § 3b Abs. 3 UVPG eine Einzelfallprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

4. Die mit Antrag vom 22.05.2007 seitens o. g. Betreiberin beantragte Genehmigung der wesentlichen Änderung der Verzinkungsanlage ist genehmigungsbedürftig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Dies ist vorliegend der Fall.

Die fachliche Prüfung seitens des Umweltfachbereiches des Regierungspräsidiums Chemnitz hat ergeben, dass durch die Änderung nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Hierzu wird auf die Ausführungen in Nr. 7 dieses Abschnitts verwiesen.

5. Genehmigungsverfahren

Es war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die beantragte Änderung wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG ist.

5.1 Es wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

In den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. §§ 4, 4a bis 4d der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen zum Antrag vom 22.05.2007 waren keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Dazu wird auf Nr. 7 dieses Abschnitts verwiesen.

5.2 Aus eben genannten Gründen ist auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Kriterien des § 3c Abs. 1 Satz 1 i. V. m. der Anlage 2 UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalls sind ebenfalls nicht erfüllt. Auch diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Nr. 7 dieses Abschnitts verwiesen.

Nach Prüfung anhand der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls der Anlage 2 zum UVPG kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass, auch unter Berücksichtigung der seit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neufassung des UVPG genehmigten wesentlichen Änderungen der Gesamtanlage, sowohl hinsichtlich der Merkmale des beantragten Vorhabens (Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG), der Standortbedingungen (Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG) als auch der Merkmale der möglichen Auswirkungen (Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG) bei der antragsgegenständlichen Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

6. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

7. Immissionsschutzrecht

Bei Realisierung der beantragten Änderungen der Anlage gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erfüllt das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

- 7.1 § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich ebenfalls nach § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die vorliegend beantragten Änderungen der Anlage führen nicht zur Änderung der Emissionen von Luftschadstoffen. Aus diesem Grund wird auf die Prüfung im Genehmigungsbescheid vom 21.12.2006 verwiesen.

- 7.2 Der geforderte Lärmimmissionsrichtwert in Abschnitt C Nr. 2 entspricht Nr. 6.1 Buchstabe c der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

In der Schallimmissionsprognose der Fa. Müller BBM GmbH vom 08.01.2007 (Bericht Nr. M68 149/1) wird der Nachweis erbracht, dass die Einhaltung des in Abschnitt C Nr. 2 geforderten Wertes möglich ist.

Die Betreiberin hat zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche bereits in den vergangenen Jahren die Oberlichter der Verzinkungshalle abgedichtet, die Giebel Fenster mit einer Doppelverglasung versehen und Verladevorgänge im Freien nur bis 22 Uhr durchgeführt. Die Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich der Auslieferung soll bei Bedarf auch nach 22 Uhr eine Verladung ermöglichen und den Immissionsort Merkelstraße 14 gegen die aus dem geöffneten Hallentor austretenden Geräusche abschirmen.

Die dem Genehmigungsantrag beigelegte oben genannte Prognose belegt, dass bei Realisierung der beantragten Änderungen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C Nrn. 1 und 3 der Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 45 dB(A) nachts auch bei geöffnetem Hallentor eingehalten werden kann.

Die genannten Nebenbestimmungen konkretisieren in diesem Sinne die Ausführungen in den Antragsunterlagen und sind hinsichtlich der Vollziehbarkeit erforderlich. Die Nebenbestimmung Nr. 2 in Abschnitt C war zur Festschreibung einerseits des maximalen Beurteilungspegels und andererseits der Größe der Spitzenpegel zu formulieren.

Das Umfeld der Verzinkerei wird teilweise gewerblich bzw. industriell und teilweise zu Wohnzwecken genutzt. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

Die Verzinkerei Plauen GmbH & Co. KG ist seit Jahren die einzige Anlagenbetreiberin in der Auenstraße, die in der Nachtzeit zwischen 22 und 6 Uhr einen Anlagebetrieb durchführt. Aus diesem Grund konnte die bestehende Reduzierung des Immissionsrichtwertes für den Immissionsort Merkelstraße 14 aufgehoben werden.

Der bisher für den nächtlichen Anlagenbetrieb geltende Lärmimmissionswert von 42 dB(A) kann beim Betrieb der Verzinkerei gegenwärtig nicht eingehalten werden, wenn das Tor an der Nordfassade geöffnet ist und/oder die Lüfter an der Westfassade in Betrieb sind.

Die beantragten Änderungen sind unerlässlich, da einerseits der Produktionsprozess das Öffnen des genannten Tors erfordert und andererseits der Betrieb der Lüfter an der Westfassade notwendig ist, um annehmbare Temperaturverhältnisse für die Arbeitnehmer in der Halle zu gewährleisten.

Auch ist festzustellen, dass die Festlegung des Lärmimmissionswertes von 42 dB(A) für die Nacht im Genehmigungsbescheid vom 18.10.1993 unter der Maßgabe erfolgte, dass im Zusammenwirken mit weiteren Anlagen, die den gleichen Lärmpegel erzeugen dürfen wie der Betrieb der Anlage der Antragstellerin, eine Überschreitung von 45 dB(A) am Immissionsort Merkelstraße 14 verhindert wird.

Gegenwärtig ist die Verzinkerei der Antragstellerin jedoch die einzige Anlage, die am Standort nachts betrieben wird. Für die Genehmigungsbehörde sind auch keine weiteren Unternehmen erkennbar, die einen Nachtbetrieb in Anspruch nehmen könnten, der signifikante Lärmimmissionen von mehr als 39 dB(A) - dies entspricht gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm dem Abstand von 6 dB(A) zum Immissionsrichtwert - am Immissionsort Merkelstraße 14 erzeugen würde.

Die seitens der Antragstellerin beantragten Maßnahmen, die Errichtung einer Lärmschutzwand und die Installation von Schalldämpfern, entsprechen dem Stand der Lärmminde- rungstechnik (vgl. Nr. 7.3).

Unter Berücksichtigung dieser Fakten ist die alleinige Ausschöpfung des Lärmimmissions- richtwertes für die Nacht durch die Antragstellerin zuzulassen.

- 7.3 Auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird nach wie vor in vollem Umfang erfüllt.

Die Errichtung einer Lärmschutzwand und die Installation von Schalldämpfern entsprechen dem Stand der Lärmminde- rungstechnik.

Beide Maßnahmen sind darüber hinaus ausreichend dimensioniert, um die Einhaltung des Lärmimmissionsrichtwertes für den Nachtzeitraum für Mischgebiete zu gewährleisten (vgl. Nr. 7.2).

Änderungen hinsichtlich der Emissionen von Luftschadstoffen ergeben sich aus den bean- tragten Änderungen nicht. Insofern waren an dieser Stelle keine weiteren Prüfungen erfor- derlich.

- 7.4 Andere umweltrechtliche Belange sowie Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensi- cherheit werden durch die Änderungen nicht berührt und waren deshalb nicht zu prüfen.
- 7.5 Die Messanordnung in Abschnitt A Nr. 3 beruht auf § 28 Satz 1 i. V. m. § 26 BImSchG.

Die Abnahmemessung ist erforderlich zur Überprüfung des in der Prognose ermittelten Dämpfungsverhaltens der Lärmschutzwand und der Schalldämpfer und in diesem Sinne auch sachgerecht und angemessen.

8. Baurecht

8.1 Bauplanungsrecht

Die Errichtung einer Lärmschutzwand mit den beantragten Abmessungen ist gemäß § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor.

Der Standort befindet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Er trägt den Charakter eines Industriegebietes im Sinne des § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Für die bauplanungsrechtliche Beurteilung ist § 34 Abs. 2 BauGB einschlägig, da es sich vorliegend um ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB handelt.

Das Einvernehmen der Standortgemeinde (Stadt Plauen) im Sinne des § 36 Abs. 1 BauGB liegt vor.

8.2 Bauordnungsrecht

Die für die Errichtung der Lärmschutzwand erforderliche Baugenehmigung gemäß § 59 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) ist gemäß § 72 Abs. 2 SächsBO zu erteilen, da die Voraussetzungen der Sächsischen Bauordnung und der auf diesem Gesetz beruhenden Vorschriften vorliegen.

Das Vorhaben bedarf der Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 63 SächsBO. Eine Genehmigungsfreistellung nach § 60 SächsBO ist nicht einschlägig und es handelt sich nicht um einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 17 SächsBO.

Der Ersteller der statischen Berechnung ist in der Liste der qualifizierten Tragwerksplaner der Ingenieurkammer Sachsen erfasst. Eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 66 SächsBO ist nicht erforderlich.

8.3 Belange des Denkmalschutzes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

9. Die Festlegung der Frist in Abschnitt A Nr. 7 erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG.

Sie ist angemessen, denn sie ermöglicht der Antragstellerin die zeitliche Realisierung des Vorhabens bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheides, ohne dass unverhältnismäßige Aufwendungen entstehen.

Andererseits war die Frist nicht länger zu setzen, da sich durch das Voranschreiten des Standes der Lärminderungstechnik nach Ablauf der Frist die Notwendigkeit einer erneuten behördlichen Prüfung ergeben kann.

10. Unter den voranstehenden Nummern wurde dargestellt, dass, auch gemäß der Stellungnahme der am Verfahren beteiligten Behörde, öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit sie im Rahmen dieses Verfahrens zu prüfen waren, insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß §§ 16. 4 und 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Feuerverzinken gemäß Abschnitt A Nr. 1 zu erteilen.

11. Die Kostenentscheidung (Abschnitt A Nrn. 8 und 9) beruht auf §§ 1. 2. 6. 8. 12 und 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. § 1 des Siebenten Sächsischen Kostenverzeichnisses (7. SächsKVZ) und lfd. Nr. 55 Tarifstellen 1.4.1 sowie 1.1.1 und Nrn. 3 und 7 der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.21 sowie Tarifstelle 1.27. weiterhin lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.2 der Anlage 1 zu § 1 des 7. SächsKVZ.

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung berechnet sich vorliegend aus der Höhe der Investitionskosten in Höhe von 10.000 €. Es ergibt sich die Mindestgebühr in Höhe von 900.00 €.

Außerdem ist die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung zu erheben. Diese berechnet sich zu 6.50 € je angefangene 1.000 € der Rohbausumme, mindestens jedoch 50 €. Es ergibt sich bei einer Rohbausumme von 10.000 € eine Gebühr in Höhe von 65.00 €.

Des Weiteren wird für die Messanordnung eine Gebühr in Höhe der Mindestgebühr (150.00 €) festgesetzt, da sich die Messanordnung aus der Bearbeitung des Genehmigungsantrags ergab und weiterer Bearbeitungsaufwand nicht entstanden war.

Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz Widerspruch eingelegt werden.



20.07.2007

Bubner
Referent